

Gutachten über die persönliche Eignung gemäß §4 Allgemeine Waffengesetzverordnung

Die Bestimmungen der Allgemeinen Waffengesetzverordnung vom 01.12.2003 verlangen Gutachten über die persönliche Eignung. In den Fällen, in denen der Betreffende das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erwerben und besitzen will, ist er zur Vorlage eines Gutachtens über seine geistige Eignung gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet.

Dies schließt auch Fälle ein, bei denen der Betroffene bereits Schußwaffen besitzt. Vorgänge dieser Art sind bekannt.

In letzter Zeit sind einige Anfragen in dieser Sache an das Präsidium herangetragen worden. Hauptsächlicher Kern dieser Anfragen war die Unkenntnis über Einrichtungen, die Gutachten der benannten Art anfertigen.

Um hier unterstützend zu wirken, hat sich das Präsidium um die Herstellung von Kontakten bemüht, die von den Mitgliedern genutzt werden können. Die entsprechenden Adressen sind in der auf unserer web-site www.bdmp.de zum Download bereitgestellten Datei enthalten. Betont sei, dass die angegebenen Adressen lediglich als Vorschlag zu verstehen sind. Die Aktualisierung und Erweiterung der Adressdatei erfolgt zeitnah.

Die Problematik „Gutachten über die persönliche Eignung“ ist in Hinsicht auf den Vollzug neu und diesbezügliche Erfahrungswerte sind deshalb wichtig. Aus diesen Gründen legt das Präsidium auf Informationen zu abgeschlossenen Vorgängen hierzu besonderen Wert.

Für das Präsidium

Dr. V. Schilling
Präsident des BDMP e.V.